

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Hallstadt (Wasserabgabebesatzung – WAS-)

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Hallstadt (Wasserabgabebesatzung -WAS-) vom 26.11.2020

Die Stadt Hallstadt erlässt Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Hallstadt (Wasserabgabebesatzung -WAS-) vom 20.05.2010 (Amtsblatt Juni 2010) wird nach § 19 folgender §19a eingefügt:

„§ 19a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler:

- (1) Die Stadt setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

§ 2


Der § 20 Abs. 1 Nr. 2 (Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze) der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Hallstadt (Wasserabgabebesatzung -WAS) vom 20.05.2010 (Amtsblatt Juni 2010) erhält folgende Fassung:

- „2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind (in der Regel länger als 10-12 m) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder“

§ 3

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hallstadt, den 26.11.2020



Thomas Söder
Erster Bürgermeister

